

Schlechterdingst unerträglichst

Die Unschuldsvermutung, Pfeiler des Rechtsstaats, heißt im Kern: Lieber entkommen zehn Schuldige, als dass wir einen Unschuldigen verurteilen. Der umstrittene § 362 Nr. 5 StPO, der die Wiederaufnahme abgeschlossener Verfahren zuungunsten rechtskräftig Freigesprochener zulässt, wurde bekanntlich durch das Gesetz zur Herstellung (!) materieller Gerechtigkeit eingeführt und mit einer Grusel-Vokabel aus dem Wörterbuch des Topjuristen begründet: Hielte man bei schwersten Straftaten am rechtskräftigen Freispruch eines Schuldigen fest, führte das zu »schlechterdings unerträglichem Ergebnis«. Die kann der Rechtsstaat nicht hinnehmen, hier muss er entschieden agieren – und das tut er: Am 30.12.2021 tritt § 362 Nr. 5 StPO in Kraft, am 09.02.2022 beantragt die Staatsanwaltschaft beim *LG Verden* die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen einen rechtskräftig Freigesprochenen wegen des Verdachts des Mordes. Am 25.02.2022 erklärt die *1. Große Strafkammer* den Antrag für zulässig und ordnet die Untersuchungshaft an. Merke: Leidet die materielle Gerechtigkeit ganz schlimm, zieht sich die Rechtskraft schnell zurück, nach wenigen Wochen hat sie keiner mehr gesehen – gestern Strafklageverbrauch, heute U-Haft. Seitdem hat das *BVerfG* übernommen, man wartet bei Drucklegung dieses Hefts gespannt auf die Urteilsverkündung am 31.10.2023.

Wie aber sieht es im umgekehrten Fall aus, wenn also ein rechtskräftig Verurteilter unschuldig ist? Wenn die Abwägung zwischen Rechtssicherheit (RECHTSKRAFT!) und materieller Gerechtigkeit (UNSCHULDIG!) zu Ergebnissen führt, die den Rechtsstaat zehnmals heftiger quälen, die er sprachlich gar nicht mehr ausdrücken kann?

Am 17.01.2012 wird ein Angeklagter vom *LG München II* wegen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilt. Am 11.06.2019 reicht die Anwältin einen Antrag auf Zulassung der Wiederaufnahme ein. Am 01.12.2020 lehnt das *LG München I* den Antrag ab, die Anwältin legt sofortige Beschwerde ein, die mit Datum vom 01.04.2021 begründet wird (man braucht Gutachten, Endgegner Rechtskraft!). Am 23.09.2021 gibt das *OLG München* der Beschwerde statt und erklärt die Wiederaufnahme des Verfahrens für zulässig. Am 02.05.2022 beginnt die Probation des *LG München I*, am 12.08.2022 ordnet das *Gericht* eine erneute Hauptverhandlung an, der Beschuldigte wird aus der Haft entlassen. Merke: Gestern Rechtskraft, morgen Rechtskraft, übermorgen Rechtskraft. Am 07.07.2023 schließlich wird der Angeklagte freigesprochen – »aus tatsächlichen Gründen wegen erwiesener Unschuld«, nach über 13 Jahren im Gefängnis, nach einer »Kumulation von Fehlleistungen«. Korrekt muss man wohl sagen: Erwiesen unschuldig ist der Freigesprochene nur vorerst, § 362 Nr. 5 StPO gilt, sollte er die Überprüfung in Karlsruhe überstehen, selbstverständlich auch für ihn – entsprechend Gesetzesbegründung aber natürlich nur »eng umgrenzt«.

Vergleicht man die Fälle, mag sich der rechtsinteressierte Bürger leise fragen: Wie viele andere Pfeiler hat der Rechtsstaat noch?

Dr. Lorenz Leitmeier, HfÖD Bayern, Starnberg